

Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Gewährleistung einer hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigstem Produktionsverbrauch, die Verbesserung der Grundfondsauslastung sowie ein hohes Endprodukt gerichtet sind;'

- zur Verwendung der Mittel des Prämienfonds vorrangig für die Stimulierung von Schwerpunktaufgaben der Leistungsentwicklung, wie Produktivitäts- und Effektivitätsentwicklung, Erzielung hoher ökonomischer Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit, Steigerung des Exports und Senkung des Produktionsverbrauchs. Dazu gehören die
 - Aufschlüsselung des Prämienfonds entsprechend dem Verwendungszweck;
 - Aufteilung von Prämienmitteln auf die Bereiche und Abteilungen;
 - Vorgabe von konkreten Leistungskriterien für die Jahresendprämie in den Bereichen, Produktionsabschnitten und für die einzelnen Werkstätten und zur Sicherung einer leistungsbezogenen Arbeit mit der Jahresendprämie über das ganze Jahr;
 - Kriterien für die Gewährung von Initiativprämie, Zielprämie sowie auftragsgebundene Prämie;
 - Bereitstellung und Verwendung von Prämienmitteln zur Prämierung der Lehrlinge, insbesondere im Rahmen des sozialistischen Berufswettbewerbs;
 - Verwendung des Prämienfonds der betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für hohe Leistungen bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele;
 - Verwendung von Mitteln des Prämienfonds zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätten.

3. Verbesserung der materiellen Arbeitsbedingungen der Werkstätten und des Inhalts der Arbeit

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Mitwirkung der Werkstätten an der Automatisierung und Modernisierung der technologischen Prozesse, Maschinen und Anlagen sowie bei der Gestaltung produktivitätserhöhender, persönlichkeitsfördernder und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen mit einer hohen Arbeitskultur;
- zur Gestaltung progressiver Arbeitsinhalte und leistungsfördernder Arbeitsbedingungen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen und der Durchsetzung der WAO;
- zur Um- bzw. Neugestaltung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf die Beseitigung von körperlich schweren Tätigkeiten, Arbeiterschwernissen, arbeitsbedingter Unfallfaktoren und auf die Verbesserung der arbeitshygienischen Bedingungen;
- zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Sicherheit im Straßen- und innerbetrieblichen Verkehr unter Mitwirkung der Werkstätten;
- zur Bereitstellung und sparsamen Verwendung der Arbeitsschutzkleidung und -mittel, Überprüfung der Anspruchsberechtigungen und Tragezeiten sowie zur materiellen und moralischen Anerkennung bei verlängerten Tragezeiten;
- zur Schaffung günstiger und dem Leistungsvermögen entsprechender Arbeitsbedingungen für Jugendliche, Werkstätten im höheren Lebensalter und Werkstätten, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, einschließlich Rehabilitanden.

4. Sicherung und Entwicklung der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werkstätten

Es sind Verpflichtungen und Festlegungen aufzunehmen

- zur Entwicklung und Erhöhung der Qualität der Arbeiterversorgung, insbesondere der warmen Hauptmahlzeit sowie Verbesserung der Nachtschichtversorgung;
- zur Vervollkommnung, laufenden Instandhaltung und Rekonstruktion der betrieblichen Betreuungseinrichtungen bzw. der gemeinsam genutzten Gesundheits- und Sozialeinrichtungen im Territorium;
- zur Instandhaltung und Vervollkommnung der sanitärhygienischen Einrichtungen, Pausenräume u. a.;
- zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werkstätten, insbesondere der Schichtarbeiter, Werkstätten mit mehreren Kindern, Werkstätten, die unter erschwerten Bedingungen arbeiten, die im höheren Lebensalter sind, der Werkstätten mit geminderter Arbeitsfähigkeit einschließlich Rehabilitanden sowie Veteranen der Arbeit und Invalidenrentner;
- zur einheitlichen betrieblichen Regelung sozialer und arbeitsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen;
- zur Gesundheitsaufklärung und -erziehung sowie zur Werbung von beitragsberechtigten Werkstätten für die freiwillige Zusatzrentenversicherung (FZR);
- zur Vervollkommnung der Kinderbetreuung in Kinderkrippen und -gärten sowie zur Unterstützung der Werkstätten bei der Unterbringung der Kinder in Kindereinrichtungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten;
- zur Erhöhung des Niveaus, zur Erweiterung der Plätze, zur Teilnahme und vollen Auslastung der betrieblichen Kinderferienlager;
- zur Erhaltung und Verbesserung der Wohnbedingungen der Werkstätten, insbesondere in den werkseigenen Wohnungen, Arbeiterwohnheimen und Unterkünften;
- zur differenzierten materiellen und finanziellen Unterstützung von Werkstätten zur Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse, z. B. beim Um- und Ausbau von Wohnungen, bei Mitgliedschaft in der AWG sowie beim Eigenheimbau;
- zur Schaffung optimaler Bedingungen im Berufsverkehr;
- zur Gewährleistung von bestehenden betrieblichen Dienstleistungen;
- zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen, zur Vergabe und effektiven Auslastung der Plätze sowie zur Verbesserung der Urlauberbetreuung, über die Preise und Zuschüsse für einen Ferienplatz in betrieblichen Erholungseinrichtungen uflter Beachtung der Verordnung vom 9. Februar 1984 über die Planung und Nutzung betrieblicher Erholungseinrichtungen (GBl. I Nr. 11 S. 125);
- zur Gewährung einmaliger Unterstützungen an Werkstätten entsprechend ihren sozialen Bedingungen und Leistungen;
- zur Ehrung der Werkstätten anlässlich von Höhepunkten und Ereignissen im Arbeitsleben, gesellschaftlichen sowie persönlichen Leben;
- zur Betreuung von Werkstätten, die den Wehrdienst ableisten sowie in der Zivilverteidigung, den Kampfgruppen, in Reservistenkollektiven und in der GST aktiv tätig sind.